Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/164

09. 03. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer EG-Dok. S/327/77 (GCD 10)

1. Einleitung

Der Grundsatz einer finanziellen und technischen Hilfe der Kommission zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer wurde auf der Ratstagung vom 16. Juli 1974 in einer Entschließung des Rates [1]) aufgestellt, während Umfang und Modalitäten dieser Hilfe später aufgrund von Vorschlägen der Kommission festgesetzt werden sollten.

Zu diesem Zweck übermittelte die Kommission dem Rat in der Folge zwei Dokumente, eine Mitteilung über die finanzielle und technische Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer für den Zeitraum von 1976–80 (Dok. Kom(75) 95 endg. vom 5. März 1975), und eine weitere Mitteilung über die wichtigsten Grundsätze für die Verwendung der Mittel in Höhe von 20 Millionen RE (Dok. KOM(76) 89 endg. vom 3. März 1976), die dank des entschiedenen Einsatzes des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung (Dezember 1975) in den Haushaltsplan für 1976 eingesetzt worden waren.

Die grundsätzliche Erörterung im Rat über diese Leitlinien, denen das Europäische Parlament zugestimmt hatte, zog sich bis zur Tagung vom 18./19. Oktober 1976 hin, bei deren Abschluß der Rat

— seine Zustimmung zur (versuchsweisen) Bindung der im Haushaltsplan für 1976 bereitgestellten 20 Millionen RE erteilte;
— beschloß, daß auf der Ratstagung über Entwicklungsfragen am 8. November zusammen mit der Kommission über die Verwendung dieser Summe beraten werden sollte;
— beschloß, in erster Lesung im Haushaltsplan 1977 30 Millionen RE für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern einzusetzen;
— davon Kenntnis nahm, daß die Kommission sich förmlich verpflichtet hatte, dem Rat baldmöglichst einen auf einer angemessenen Rechtsgrundlage erstellten Vorschlag für die Verwendung dieser Mittel vorzulegen.

Die Einigung über die Bindung und Verwendung der 20 Millionen RE nach den von der Kommission festgelegten Leitlinien sollte einige Wochen später, am 7. Dezember 1976, bestätigt werden. Die Kommission ihrerseits, die namentlich vor dem Europäischen Parlament eine entsprechende Verpflichtung übernommen hatte, hatte rechtzeitig die geeigneten Schritte zur Auswahl und Prüfung der Vorhaben eingeleitet und schloß unverzüglich die letzten Verhandlungen mit den vorgesehenen Empfängerländern und -organisationen ab. Sie konnte folglich die Mittelbindung für den Gesamtbetrag der bereitgestellten Mittel vor Ende des Haushaltsjahres 1976 vornehmen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Mittelansatz im Haushaltsplan für 1977 in zweiter Lesung im Dezember 1976 von 30 auf 45 Mio RE erhöht wurde, wobei ihre Verwendung jedoch davon abhängig gemacht wurde, daß der Rat einen Vorschlag der Kommission über die geeignete Rechtsgrundlage für eine finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer annimmt.

Nach Auffassung der Kommission kann eine solche Hilfe nur aufgrund von Artikel 235 des Vertrages gestützt werden, in dem es heißt: „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um (. . .) eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf

[1]) Entschließung über die finanzielle und technische Hilfe für nicht mit der Gemeinschaft assoziierte Entwicklungsländer

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften".

Daher unterbreitet die Kommission dem Rat den im Anhang beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates, deren allgemeine Leitlinien in bezug auf Ziele, Anwendungsbereich und Durchführungsmodalitäten nachstehend dargelegt werden.

2. Zielsetzungen, Einsatzbereich und Durchführungsmodalitäten der Hilfe

Die wichtigsten Leitlinien für eine finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer sind in zwei ersten Mitteilungen der Kommission an den Rat niedergelegt, die am 5. November 1974 bzw. am 5. März 1975 [2]) übermittelt und bereits angeführt wurden.

Die in allen diesen Mitteilungen dargelegten Leitlinien bleiben in Zukunft gültig. Daher sollen sie hier mit einigen Erläuterungen und Klarstellungen einzelner Punkte noch einmal kurz dargelegt werden.

Für die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer schlägt die Kommission folgende Leitlinien vor:

— *Sektorale Aufteilung:*

- Vorrangiges Ziel ist die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs. Dies umfaßt Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Fischerei. Neben Aktionen zur direkten Steigerung und Verbesserung der Produktion (Investitionen, Lieferung von Gerät, Saatgut, Düngemitteln usw.) gehören dazu auch die Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur, Vermarktung und Lagerhaltung, angewandte Forschung, Ausbildung, technische Hilfe usw.

  Daneben kann die Hilfe der Gemeinschaft auch dazu beitragen, die Verhältnisse auf dem Land insgesamt zu verbessern, wenn andere Aktionen einbezogen werden, wie beispielsweise die Entwicklung des Handwerks, die Finanzierung agro-industrieller Vorhaben sowie die Verbesserung der sozialen Verhältnisse (Gesundheit, Kanalisation usw.).

- Als Ergänzung und in speziellen Fällen könnten auch Aktionen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.

— *Geographische Aufteilung:*

- Die Hilfe zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs muß den am stärksten benachteiligten Entwicklungsländern gewährt werden.
- Bei spezifischen Aktionen, die zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt werden könnten, wäre ebenfalls die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Präsenz der Gemeinschaft in den großen Entwicklungsgebieten der Welt zu gewährleisten.

— *Endbegünstigte:*

Es ist dafür zu sorgen, daß soweit wie möglich die ärmsten Bevölkerungsschichten der betreffenden Entwicklungsländer den größten Nutzen aus den von der Gemeinschaft unterstützten Maßnahmen ziehen.

— *Art der Maßnahmen:*

Die Hilfe der Gemeinschaft kann sowohl für sich als auch in Verbindung mit anderen ausländischen Geldgebern geleistet werden. Soweit wie möglich wird sie mit der bilateralen Hilfe der Mitgliedstaaten koordiniert und diese ergänzen. Der größte Teil der Hilfe soll in Form direkter Maßnahmen durchgeführt werden. Jedoch kann ein Teil dieser Hilfe über nationale und regionale Kreditinstitute vergeben werden.

— *Modalitäten und Bedingungen der Hilfe:*

Die von der Gemeinschaft gewährten Mittel sollen soweit wie möglich zur Finanzierung spezifischer Vorhaben (Hilfe für bestimmte Projekte) verwendet werden. In bestimmten Fällen jedoch und vor allem dann, wenn die Empfängerländer eine leistungsfähige Verwaltung und eine ausreichende Planungsorganisation haben, kann die Hilfe auch im Rahmen von Programmen vorgesehen werden.

Die Hilfe der Gemeinschaft sollte in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse vergeben werden. Unter Berücksichtigung der Ziele, der vorgesehenen Ländergruppen sowie der sektoralen Leitlinien, die in dieser Mitteilung vorgeschlagen werden, ist die Kommission der Auffassung, daß nur eine Hilfe in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen in Betracht kommt.

Zur Frage der Beteiligung an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen hält es die Kommission unter Berücksichtigung der bei anderen Gelegenheiten von der Gemeinschaft vertretenen Auf-

[2]) Die zu Beginn dieser Mitteilung erwähnte spätere Mitteilung vom 3. März 1976 legte in diesem Rahmen die einzelnen Kriterien für die Durchführung der im Haushaltsplan für 1976 bewilligten finanziellen und technischen Hilfe (20 Millonen RE) fest.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1977 – 14 – 680 70 – E – En 21/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Februar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinchaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

fassungen für angezeigt, diese Beteiligung zu gleichen Bedingungen für alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerstaats zu ermöglichen. Außerdem sollte dafür gesorgt werden, daß diese Möglichkeit auch anderen Entwicklungsländern der gleichen Region eröffnet wird.

— *Durchführungsdauer:*

Die Durchführung der meisten Entwicklungsvorhaben, namentlich in landwirtschaftlichem Bereich, der als vorrangiger Zielbereich der Gemeinschaftshilfe vorgesehen ist, dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die Finanzbestimmungen, die nach Auffassung der Kommission daher angewendet werden müßten, sind in dem dem Rat am 25. Mai 1976 zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag für die Haushaltsordnung [3]) (Dokument KOM(76) 210 endg.) enthalten, der für Mittel dieser Art eine Unterscheidung zwischen Bindungsermächtigungen und Ausgabenbewilligungen vorsieht.

— *Kontrolle der Mittelverwendung:*

Die Kommission sorgt dafür, daß in jedes mit den Begünstigten unterzeichnete Finanzierungsabkommen Bestimmungen aufgenommen werden, die der Gemeinschaft eine angemessene Kontrolle der Mittelverwendung ermöglichen.

3. Konsultations- und Informationsverfahren

In ihrer Mitteilung vom 3. März 1976 (Dok. KOM(76) 89) hatte sich die Kommission bereits für ein Verfahren ausgesprochen, das eine Konsultation der Vertreter der Mitgliedstaaten – im Rahmen eines zu diesem Zweck noch einzusetzenden Ausschusses – über die Durchführung der finanziellen und technischen Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer umfaßt.

Die Kommission bestätigt ihre Auffassung und schlägt folgende Schritte für dieses Verfahren vor:

a) Das Programm und die besonderen Leitlinien für die Hilfe aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaften werden von der Kommission nach einem Meinungsaustausch über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission in den nichtassoziierten Entwicklungsländern geplanten Maßnahmen festgelegt. Dieser Meinungsaustausch findet im Rahmen eines noch einzusetzenden Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten statt.

   Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament unverzüglich über diese besonderen Leitlinien.

b) Die Finanzierungsbeschlüsse für die eigentlichen Vorhaben und Programme werden von der Kommission nach dem Haushaltsverfahren, jedoch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des vorgenannten Ausschusses, gefaßt.

   Bei seiner Prüfung der Finanzierungsvorschläge sollte der Ausschuß vor allem darauf achten, daß die Vorhaben und Programme mit den Zielsetzungen der Gemeinschaftshilfe übereinstimmen und auf die Entwicklungspläne der betreffenden Länder abgestimmt sind.

Der Rat und das Parlament werden außerdem von der Kommission über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer unterrichtet. Diese Information erfolgt im Rahmen des Haushaltsverfahrens.

4. Schlußfolgerung

Aufgrund der in dieser Mitteilung der Kommission enthaltenen Vorschläge wird der Rat gebeten, die im Anhang beigefügte Verordnung zu erlassen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4])

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Politik der Zusammenarbeit beinhaltet ebenfalls, daß zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer verschiedene Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe durchgeführt werden.

Maßnahmen dieser Art scheinen geeignet, zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft beizutragen.

In einer Entschließung vom 16. Juli 1974 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Grundsatz einer finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer bestätigt.

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Hilfe sowie die Ziele und die Verwaltungsmodalitäten müssen festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, ein Verfahren vorzusehen, das die Anhörung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten umfaßt.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter den nachstehenden Bedingungen leistet die Gemeinschaft eine finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer.

[3]) Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. KOM(76) 210 endg.), dem Rat am 26. März 1976 mit einem von Herrn Hillery unterzeichneten Schreiben übermittelt.

[4]) Abl. EG Nr. . . .

Artikel 2

Vorrangiges Ziel dieser Hilfe ist die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs im weitesten Sinne in den nichtassoziierten Entwicklungsländern. Diesem Ziel dienen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Fischerei.

Neben Aktionen zur direkten Steigerung und Verbesserung der Produktion (Investitionen, Lieferung von Gerät, Saatgut, Düngemitteln) gehören dazu auch die Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur, Vermarktung und Lagerhaltung, angewandte Forschung, Ausbildung usw. Daneben kann die Hilfe der Gemeinschaft auch dazu beitragen, die Verhältnisse auf dem Land insgesamt zu verbessern, wenn andere Aktionen einbezogen werden, wie beispielsweise die Entwicklung des Handwerks, die Finanzierung agroindustrieller Vorhaben sowie die Verbesserung der sozialen Verhältnisse (Gesundheit, Kanalisation usw.).

Als Ergänzung und in speziellen Fällen können auch Maßnahmen zugunsten der regionalen Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.

Artikel 3

Die Hilfe richtet sich an die am stärksten benachteiligten Entwicklungsländer. Dabei ist insbesondere im Rahmen spezifischer Aktionen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Präsenz der Gemeinschaft in den großen Entwicklungsgebieten der Welt zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Kommission sorgt für die Verwaltung der Hilfe nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Artikel 5

Die für diese Aktion erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan der Gemeinschaft festgesetzt. Die Durchführung der derart finanzierten Vorhaben und Programme erfolgt auf mehrjähriger Basis.

Artikel 6

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen.

Artikel 7

Die Hilfe kann für die Einfuhrausgaben sowie für die zur Durchführung der Vorhaben und Programme erforderlichen Ausgaben im Inland verwendet werden. Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen. Wartungs- und Betriebskosten können lediglich während der Anlaufzeit der Vorhaben und im Rahmen von Ausbildungs- und Forschungsprogrammen übernommen werden.

Artikel 8

Bei den von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen steht die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates offen. Diese Bestimmung kann auch auf andere Entwicklungsländer des gleichen Gebietes ausgedehnt werden.

Artikel 9

Im Rahmen des Haushaltsverfahrens unterrichtet die Kommission den Rat und das Europäische Parlament über die Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer.

Artikel 10

Es wird ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Alle nicht in dieser Verordnung geregelten Einzelheiten der Arbeitsweise dieses Ausschusses werden vom Ausschuß einstimmig festgelegt.

Artikel 11

Der Ausschuß führt einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Aktionen der Mitgliedstaaten in den nichtassoziierten Mitgliedstaaten durch. In diesem Rahmen wird er von der Kommission über die besonderen Leitlinien unterrichtet, nach denen sie bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe vorzugehen beabsichtigt.

Nach diesem Meinungsaustausch erläßt die Kommission die Leitlinien und unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament davon.

Artikel 12

Der Ausschuß gibt zu den ihm von der Kommission vorgelegten Entwürfen der Beschlüsse eine Stellungnahme ab.

Den Entwürfen der Beschlüsse ist ein Vermerk beigefügt, in dem insbesondere die Bedeutung der Vorhaben und Programme im Rahmen der Entwicklungsaussichten der betreffenden Länder dargelegt und Angaben über ihre Auswirkungen im sozialen Bereich gemacht werden.

Artikel 13

Dieser Ausschuß beschließt mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 148 Abs. 2 erster Gedankenstrich des Vertrags.

Artikel 14

Die Entwürfe der Beschlüsse werden der Kommission zusammen mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt.

Die Kommission faßt Beschlüsse, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen diese Beschlüsse jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung ihrer Beschlüsse um längstens zwei Monate vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an.

Der Rat kann binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen.